

**Gesetzliche Regelungen zur Umsetzung des Niedersächsischen Weges –  
Änderungen im Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum  
Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)  
und im Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) zum 01.01.2021**

**Inhaltsverzeichnis**

Regelungen auf Dauergrünland	S. 2-6
Regelungen auf Acker	S.7-9
Regelungen Landschaftselemente/Streuobst	S. 10
Quellenverzeichnis	S.11

**Ansprechpartner:**

Grünland:

Gerd Lange                      Tel. 04271 945224      Mail: [gerd.lange@lwk-niedersachsen.de](mailto:gerd.lange@lwk-niedersachsen.de)

Pflanzenbau/Acker:

Kai-Hendrik Howind      Tel. 0511 40052270      Mail: [kai-hendrik.howind@lwk-niedersachsen.de](mailto:kai-hendrik.howind@lwk-niedersachsen.de)

Wasserschutz:

Dr. Kirsten Madena      Tel. 0441 801173      Mail: [kirsten.madena@lwk-niedersachsen.de](mailto:kirsten.madena@lwk-niedersachsen.de)

Allgemein:

Nora Kretzschmar      Tel. 0441 801408      Mail: [nora.kretzschmar@lwk-niedersachsen.de](mailto:nora.kretzschmar@lwk-niedersachsen.de)

Oldenburg, den 12.03.2021

## 1) Dauergrünland

### a. Geschützte Biotope (§24 NAGBNatSchG)

- gilt seit: [01.01.2021](#)
- was: zusätzlich
  - mesophiles Grünland als geschützter Biotop nach §24 sowie
  - sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland
- konkret:
  - alle Handlungen, die zu einer Zerstörung führen, sind verboten
  - Flächen mit der Ausprägung 9.1.1. bis 9.1.5 sowie 9.4.1. bis 9.4.3 des [Kartierschlüssels nach Drachenfels](#) von 2020
- Infos:
  - Bekanntgabe durch Mitteilung durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des zuständigen Landkreises, ggfs. Nachfrage bei der UNB
  - sonstige Kartiererergebnisse
- finanzieller Ausgleich für Bewirtschaftungseinschränkungen:
  - bei konkret formulierten Auflagen gibt es auf Antrag den erweiterten Erschwernisausgleich (vgl. Punkt d)

### b. Grünlandumbruchverbot (§2a NAGBNatSchG)

- gilt seit: [01.01.2021](#)
- wo:
  - an stark erosionsgefährdeten Hängen ( $E_{nat5.2} = CC_{Wasser2}$  Anlage 2 zur Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 17.12.2014)
  - auf Flächen in Überschwemmungsgebieten (HQ100)
  - auf Standorten mit hohem Grundwasserstand (>Bodenfeuchteklasse 9)
  - auf Moorstandorten (Geofakten 27, Kriterienkatalog Nutzungsänderungen von Grünlandstandorten in Niedersachsen)
- was:
  - Verbot, Dauergrünland umzubrechen (Bußgeldbewährt)
  - gilt für alle Dauergrünlandflächen und -bewirtschafter unabhängig von förderrechtlichen Regelungen (Dauergrünlanderhaltungsverordnung)
- konkret:
  - frühestens nach Ablauf von 10 Jahren kann die Untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme für eine Grünlanderneuerung zulassen, Ausnahme ist schriftlich anzuzeigen, UNB muss sich innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der vollständigen Unterlagen melden, wenn keine Ausnahme erteilt werden soll
  - nicht als Umbruch gelten flache, bodenlockernde Verfahren zur Bodenbearbeitung bis 10 cm Tiefe zur Wiederherstellung der notwendigen Qualität der Grünlandnarbe
  - – sind jedoch bei der Unteren Naturschutzbehörde mindestens 10 Werktage vor ihrer Durchführung schriftlich anzuzeigen
  - (vgl. Gesetzesbegründung unter [www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen.de](http://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen.de) Drucksache 18-07368)
- Verfahren:
  - förderrechtliches Genehmigungsverfahren besteht weiterhin, Beteiligung der UNB ist hier im Verfahren integriert, 10 Tages-Frist gilt nur für

Rückmeldung der UNB, nicht für Bewilligungsstelle; daher sind keine zusätzlichen Anträge notwendig

- für Betriebe, die nicht der Dauergrünlanderhaltungsverordnung unterliegen, ist eine Anzeige unter Beachtung der 10 Werktage-Frist bei der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.
- Infos:
  - Kartenserver des Landes, ANDI-Antragsdaten
  - sonstige Kartierergebnisse (Moorstandorte)
- finanzieller Ausgleich für Bewirtschaftungseinschränkungen:
  - Antrag auf erweiterten Erschwernisausgleich bei der fortgesetzten Versagung eines Grünlandumbruches (vgl. Punkt d)

### c. Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel (§25a NAGBNatSchG)

- gilt seit: 01.01.2021
- wo:
  - Dauergrünlandfläche in
    - Naturschutzgebieten
    - Landschaftsschutzgebieten, soweit sie Natura-2000-Gebiete sind
- was:
  - Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünland
- konkret:
  - Verbot gilt nicht
    - für im ökologischen Landbau zugelassene Mittel
    - wenn die Ausbringung auf Flächen, auf denen von der Landwirtschaftskammer bekannt gegebene Schadschwellen überschritten sind, maßvoll erfolgt, der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird und eine zumutbare praxistaugliche Alternative nicht besteht.
  - Anzeige einer beabsichtigten Anwendung nach 2.Spiegelstrich (siehe Punkt vorher) in Naturschutzgebieten bei der Unteren Naturschutzbehörde des zuständigen Landkreises mindestens zehn Arbeitstage (Einspruchsfrist der Behörde) vor ihrer Durchführung
  - Aufzeichnungspflicht über die Anwendung und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzuzeigen
- Infos:
  - die Tabellen zu den Schadschwellen sind einsehbar unter [www.umwelt.niedersachsen.de](http://www.umwelt.niedersachsen.de) Maßnahmenpaket Teil I
- zu beachten! Weitere gesetzliche Regelungen:
  - zu beachten sind die konkreten Regelungen der jeweils geltenden Schutzgebietsverordnung. Hier könnten darüberhinausgehende Einschränkungen festgelegt sein.
- finanzieller Ausgleich für Bewirtschaftungseinschränkungen:
  - Antrag auf erweiterten Erschwernisausgleich bei Erschwernis durch Vorschriften des §25a zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Totalherbizid (vgl. Punkt d)

### d. Erweiterter Erschwernisausgleich (§42 NAGBNatSchG)

- gilt seit: 01.01.2021 Verordnungsermächtigung

- wo: für Dauergrünland
- was: Regelung durch Verordnung der Gewährung eines angemessenen Ausgleiches für Eigentümer und Nutzungsberechtigte
- konkret: für Erschwer der landwirtschaftlichen Nutzung nach der guten fachlichen Praxis bei
  - Vorschriften zum Schutz von artenreichem Feucht- und Nassgrünland (Punkt a)
  - Vorschriften zum Schutz von mesophilem Grünland (Punkt a)
  - Versagung einer Ausnahme zur Grünlanderneuerung (Punkt b)
  - Vorschriften zum §25a zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Totalherbiziden (Punkt c)
  - von angeordneten Bewirtschaftungsvorgaben, die dem Schutz von Wiesenbrütern dienen
- Infos:
  - Verordnungstext ist derzeit in der Erarbeitung
  - Ausgleich wird pauschal über Bewirtschaftungspakete und eine ergänzende Punktwerttabelle ermittelt
  - auf Antrag
  - erweiterter Erschwernisausgleich soll rückwirkend zum 01.01.2021 gezahlt werden können

#### e. Gewässerrandstreifen (§58 NWG)

- gilt seit: [01.01.2021](#)
- was:
  - Gewässerrandstreifen an Gewässern 1. Ordnung 10 m breit
  - Gewässerrandstreifen an Gewässern 2. Ordnung 5 m breit
  - Gewässerrandstreifen an Gewässern 3. Ordnung 3 m breit
  - kein Gewässerrandstreifen an Gewässern, die regelmäßig weniger als sechs Monate im Jahr wasserführend und in ein von der zuständigen Behörde zu führendes Verzeichnis eingetragen sind. Diese Ausnahme gilt nicht für Fließgewässer mit einer Einzugsgebietsgröße von 10 km<sup>2</sup> oder größer (gemäß OGewV, Anlage 1 Nr. 2.1).
- konkret: aktuelle Verbote (Bezug zu WHG §38)
  - Umwandlung von Grünland in Ackerland,
  - Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
  - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,
  - die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.
- Infos:
  - Soweit dies im Hinblick auf die Funktionen der Gewässerrandstreifen erforderlich ist, kann die Wasserbehörde anordnen, dass Gewässerrandstreifen mit standortgerechten Gehölzen bepflanzt oder sonst mit einer geschlossenen Pflanzendecke versehen werden, die Art der Bepflanzung und die Pflege der Gewässerrandstreifen regeln und die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln auf Gewässerrandstreifen untersagen.

- Die Herausnahme der Fließgewässer mit einer Einzugsgebietsgröße von 10 km<sup>2</sup> oder größer (gemäß OGewV, Anlage 1 Nr. 2.1) bei den trockenfallenden Gewässern bezog sich in der Diskussion zur Umsetzung des Nds. Weges vor allem auf die Karstgewässer bzw. Gewässer mit FFH-Bedeutung.
- Hinsichtlich der Aufnahme der trockenfallenden Gewässer in das Verzeichnis soll es ein Meldeverfahren geben, über welches der Landwirt ein Formblatt zur Bewertung des Gewässerzustandes ausfüllt und an den NLWKN sendet.
- zu beachten! Weitere gesetzliche Regelungen:
  - siehe weitere Erläuterungen zu Anforderungen an die Bewirtschaftung von Gewässerrandstreifen in der Zusammenstellung „Gewässerrandstreifen/ Abstandsregelungen gemäß WHG, NWG, DüV“, siehe Link [www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de) Webcode 01038564
- finanzieller Ausgleich für Bewirtschaftungseinschränkungen:
  - Anordnungen der Wasserbehörde (siehe Infos) sind entschädigungs- oder ausgleichspflichtig. Vor einer Anordnung ist eine Vereinbarung mit den Beteiligten zu suchen.
- zusätzlich gilt ab: **01.07.2021**
- wo: Gewässerrandstreifen 1. Ordnung 10 m
- konkret:
  - Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
- Infos:
  - Das Verbot gilt nicht, soweit die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aufgrund einer Verordnung nach §36 Abs. 6 des Pflanzenschutzgesetzes zulässig ist.
  - Die zuständige Behörde kann von einem Verbot eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. (=einzelbetriebliche Betrachtung).
  - Zuständige Behörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.
  - Überprüfung der Einhaltung der Verbote erfolgt durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.
- finanzieller Ausgleich für Bewirtschaftungseinschränkungen:
  - Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist entschädigungs- oder ausgleichspflichtig.
- zusätzlich gilt ab: **01.07.2022**
- was: Gewässerrandstreifen 2. Ordnung 5 m; 3. Ordnung 3 m
- konkret:
  - Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
- Infos:
  - Das Verbot gilt nicht, soweit die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aufgrund einer Verordnung nach §36 Abs. 6 des Pflanzenschutzgesetzes zulässig ist.
  - Die zuständige Behörde kann von einem Verbot eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt (=einzelbetriebliche Betrachtung).

- Zuständige Behörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.
- Überprüfung der Einhaltung der Verbote erfolgt durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.
- finanzieller Ausgleich für Bewirtschaftungseinschränkungen:
  - Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist entschädigungs- oder ausgleichspflichtig.

**f. Verordnung zu Ausnahmekulissen Gewässerrandstreifen**

- gilt ab:
  - voraussichtlich 25. Mai 2021 (ein Jahr nach Unterzeichnung der Vereinbarung Niedersächsischer Weg)
- was:
  - Verordnung zum Schutz agrarstruktureller Belange in Gebieten mit hoher Gewässerdichte, in denen der Gewässerrandstreifen an Gewässern zweiter und dritter Ordnung abweichend eine geringere, aber mindestens eine Breite von einem Meter hat.
  - Gebiete mit hoher Gewässerdichte sind solche, in denen der Anteil der durch die Gewässerrandstreifenregelung betroffenen landwirtschaftlichen Fläche größer drei Prozent der landwirtschaftlichen Fläche im Gebiet der jeweiligen Gemeinde beträgt.
  - Die Ausnahme gilt nicht für Fließgewässer gemäß OGewV, Anlage 1 Nr. 2.1 (siehe oben).
  - In Naturschutz- und FFH-Gebieten ist die geringere Breite nur möglich für Futterbaufläche.
- konkret:
  - Die Verordnung kann bei der Festlegung der Breite der Gewässerrandstreifen nach Art der jeweils angebauten Kulturen differenzieren sowie vorsehen, dass Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf Flächen im Gewässerrandstreifen eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen haben.
- Infos:
  - Für Grünland ist vorangegangener Satz (begrünter Randstreifen) weniger relevant, hier gilt das Verbot der Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.
  - Eine Beweidung ist möglich.
- finanzieller Ausgleich für Bewirtschaftungseinschränkungen:
  - Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nur entschädigungs- oder ausgleichspflichtig, wenn der Randstreifen mehr als 1m betrifft, da sonst das Fachrecht greift.

## 2) Acker

### a. Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel (§25a NAGBNatSchG)

- gilt seit: 01.01.2021
- wo:
  - Naturschutzgebiete
- was:
  - Verbot Totalherbizidanwendung
- Zu beachten! Weitere gesetzliche Regelungen:
  - Zu beachten sind die konkreten Regelungen der jeweils geltenden Schutzgebietsverordnung
  - Nach § 4 der Pflanzenschutzmittelanwendungsverordnung dürfen Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 2 oder 3 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht angewandt werden, es sei denn, daß eine Anwendung in der Schutzregelung ausdrücklich gestattet ist oder die Naturschutzbehörde die Anwendung ausdrücklich gestattet. In Anlage 2 und 3 sind dazu die betreffenden Wirkstoffe genannt. Der einzig noch relevante Wirkstoff von diesen ist dabei Glyphosat.
  - Der Erweiterte Erschwernisausgleich kann daher nicht gewährt werden, da die Nutzung bereits aufgrund einer anderen rechtlichen oder vertraglichen Verpflichtung im gleichen Maße erschwert ist. (§ 42 (5)) NAGBNatSchG

### b. Gewässerrandstreifen (§58 NWG)

- gilt seit: 01.01.2021
- was:
  - Gewässerrandstreifen an Gewässern 1. Ordnung 10 m breit
  - Gewässerrandstreifen an Gewässern 2. Ordnung 5 m breit
  - Gewässerrandstreifen an Gewässern 3. Ordnung 3 m breit
  - Kein Gewässerrandstreifen an Gewässern, die regelmäßig weniger als sechs Monate im Jahr wasserführend und in ein von der zuständigen Behörde zu führendes Verzeichnis eingetragen sind. Diese Ausnahme gilt nicht für Fließgewässer mit einer Einzugsgebietsgröße von 10 km<sup>2</sup> oder größer (gemäß OGewV, Anlage 1 Nr. 2.1)
- konkret: aktuelle Verbote (Bezug zu WHG §38)
  - Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
  - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,
  - die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.
- Infos:

- Soweit dies im Hinblick auf die Funktionen der Gewässerrandstreifen erforderlich ist, kann die Wasserbehörde anordnen, dass Gewässerrandstreifen mit standortgerechten Gehölzen bepflanzt oder sonst mit einer geschlossenen Pflanzendecke versehen werden, die Art der Bepflanzung und die Pflege der Gewässerrandstreifen regeln und die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln auf Gewässerrandstreifen untersagen.
- Die Herausnahme der Fließgewässer mit einer Einzugsgebietsgröße von 10 km<sup>2</sup> oder größer (gemäß OGewV, Anlage 1 Nr. 2.1) bei den trockenfallenden Gewässern bezog sich in der Diskussion zur Umsetzung des Nds. Weges vor allem auf die Karstgewässer bzw. Gewässer mit FFH-Bedeutung
- Hinsichtlich der Aufnahme der trockenfallenden Gewässer in das Verzeichnis soll es ein Meldeverfahren geben, über welches der Landwirt ein Formblatt zur Bewertung des Gewässerzustandes ausfüllt und an den NLWKN sendet.
- zu beachten! Weitere gesetzliche Regelungen:
  - siehe weitere Erläuterungen zu Anforderungen an die Bewirtschaftung von Gewässerrandstreifen in der Zusammenstellung „Gewässerrandstreifen/ Abstandsregelungen gemäß WHG, NWG, DüV“ siehe Link [www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de) Webcode 01038564
- finanzieller Ausgleich für Bewirtschaftungseinschränkungen:
  - Anordnungen der Wasserbehörde (siehe Infos) sind entschädigungs- oder ausgleichspflichtig. Vor einer Anordnung ist eine Vereinbarung mit den Beteiligten zu suchen.
- zusätzlich gilt ab: 01.07.2021
- wo: Gewässerrandstreifen 1. Ordnung 10 m
- konkret:
  - Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
- Infos:
  - Das Verbot gilt nicht, soweit die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aufgrund einer Verordnung nach §36 Abs. 6 des Pflanzenschutzgesetzes zulässig ist.
  - Die zuständige Behörde kann von einem Verbot eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt (= einzelbetriebliche Betrachtung).
  - Zuständige Behörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.
  - Überprüfung der Einhaltung der Verbote erfolgt durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.
  - Auswirkungen auf Herbstsaat 2021:
    - *Entlang Gewässer 1. Ordnung 10m Gewässerrandstreifen beachten (kein Pflanzenschutz, keine Düngung)*
    - *Entlang Gewässern 2. und 3. Ordnung ist Düngung und Pflanzenschutz bis 30.06.2022 möglich.*
    - *Somit bestehen Einschränkungen bei später folgenden Maßnahmen (v.a. Fungizid- Anwendungen in Zuckerrüben und Kartoffeln)*
    - *rechtzeitig prüfen, wie im Betrieb mit Gewässerrandstreifen umzugehen ist (weitere Produktion oder Stilllegung, evt ÖVF, Anlage Blühstreifen)*

- finanzieller Ausgleich für Bewirtschaftungseinschränkungen:
  - Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist entschädigungs- oder ausgleichspflichtig.
- zusätzlich gilt ab: **01.07.2022**
- was: Gewässerrandstreifen 2. Ordnung 5 m; 3. Ordnung 3 m
- konkret:
  - Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
- Infos:
  - Das Verbot gilt nicht, soweit die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aufgrund einer Verordnung nach §36 Abs. 6 des Pflanzenschutzgesetzes zulässig ist.
  - Die zuständige Behörde kann von einem Verbot eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt (=einzelbetriebliche Betrachtung).
  - Zuständige Behörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.
  - Überprüfung der Einhaltung der Verbote erfolgt durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.
- finanzieller Ausgleich für Bewirtschaftungseinschränkungen:
  - Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist entschädigungs- oder ausgleichspflichtig.
- **c. Verordnung zu Ausnahmekulissen Gewässerrandstreifen**
- gilt ab:
  - voraussichtlich **25. Mai 2021** (ein Jahr nach Unterzeichnung der Vereinbarung Niedersächsischer Weg)
- was:
  - Verordnung zum Schutz agrarstruktureller Belange in Gebieten mit hoher Gewässerdichte, in denen der Gewässerrandstreifen an Gewässern zweiter und dritter Ordnung abweichend eine geringere, aber mindestens eine Breite von einem Meter hat.
  - Gebiete mit hoher Gewässerdichte sind solche, in denen der Anteil der durch die Gewässerrandstreifenregelung betroffenen landwirtschaftlichen Fläche größer drei Prozent der landwirtschaftlichen Fläche im Gebiet der jeweiligen Gemeinde beträgt.
  - Die Ausnahme gilt nicht für Fließgewässer gemäß OGewV, Anlage 1 Nr. 2.1 (siehe oben).
  - In Naturschutz- und FFH-Gebieten ist die geringere Breite nur möglich für Futterbaufläche.
- konkret:
  - Die Verordnung kann bei der Festlegung der Breite der Gewässerrandstreifen nach Art der jeweils angebauten Kulturen differenzieren sowie vorsehen, dass Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf Flächen im Gewässerrandstreifen eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen haben.
  - In der Verordnung ist vorgesehen, eine ganzjährig begrünte Pflanzendecke oder Pflugverbot für den reduzierten Gewässerrandstreifen auf Acker zu regeln

- finanzieller Ausgleich für Bewirtschaftungseinschränkungen:
  - Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nur entschädigungs- oder ausgleichspflichtig, wenn der Randstreifen mehr als 1m betrifft, da sonst das Fachrecht greift.

### 3) Landschaftselemente/ Streuobstwiesen

#### a. Positivliste Landschaftselemente (§5 NAGBNatSchG)

- gilt seit: 01.01.2021
- was: Eingriffsregelung, ein Eingriff liegt vor, wenn
- konkret:
  - Alleen und Baumreihen
  - Naturnahe Feldgehölze
  - Sonstige Feldhecken

beseitigt oder erheblich beeinträchtigt werden.
- Infos:
  - Ein Eingriff liegt demnach auch schon bei einer erheblichen Beeinträchtigung vor. Die Untere Naturschutzbehörde kann dann die Wiederherstellung oder Ersatz anordnen.
  - Wenn eine dieser Strukturen beseitigt werden soll, ist die Eingriffsregelung (Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz) abzuarbeiten. Zuständig ist die Untere Naturschutzbehörde des zuständigen Landkreises.
- zu beachten! Weitere gesetzliche Regelungen: Die förderrechtlichen Regelungen zu den Landschaftselementen gelten weiterhin und parallel.

#### b. Geschützte Biotop - Streuobstwiesen (§24 NAGBNatSchG)

- gilt seit: 01.01.2021
- was:
  - Obstbaumwiesen und –weiden als geschützter Biotop
- konkret:
  - Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung führen, sind verboten
  - Mit einer Fläche >2.500 m<sup>2</sup> aus hochstämmigen Obstbäumen mit mehr als 1,60 m Stammhöhe
  - vgl. [Kartierschlüssel nach Drachenfels](#), 2020: 2.15
- Infos:
  - Mitteilung durch die Untere Naturschutzbehörde des zuständigen Landkreises
  - Sonstige Kartiererergebnisse

**Quellenverzeichnis:**

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010, letzte berücksichtigte Änderung vom 11.11.2020; Nds. GVBl. 2010, 104 28100

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010, letzte berücksichtigte Änderung vom 10.12.2020; Nds. GVBl. 2010, 64 28200